

Jagdpachtvertrag über den

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Teilbezirk

als Hochwildrevier

als Niederwildrevier

zwischen

der Jagdgenossenschaft _____

dem Eigenjagdbesitzer _____

vertreten durch _____

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. dem _____ in _____

2. dem _____ in _____

3. dem _____ in _____

(nachstehend Pächter genannt)

wird im Wege

der öffentlichen Ausbietung

der Pachtverlängerung

der freihändigen Verpachtung

(Nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom _____ bis _____

erfolgt und Einspruch dagegen nicht erhoben - zurückgewiesen – ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (3) Der Pächter und Verpächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 594 a BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (**Lageplan in der Anlage**): _____

(2) Von der Verpachtung bleibt ausgeschlossen: _____

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa _____ ha verpachtet.

Gemäß § 11 Abs. 3 BJagdG entfallen davon anteilig auf

als

1. Frau/Herrn _____ ha _____

Pächter

2. Frau/Herrn _____ ha _____

Unterpächter

3. Frau/Herrn _____ ha _____

Mitpächter

4. Frau/Herrn _____ ha _____

Inhaber einer
entgeltlichen oder
ständigen
Jagderlaubnis

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen _____

_____ ist folgenden Beschränkungen unterworfen _____

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu _____

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus _____

(3) Der Pachtpreis erhöht, bzw. ermäßigt sich entsprechend. Das dem Pächter in § 1 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem _____ 20 _____ und wird auf _____ Jahre _____ Monate
und _____ Tage festgesetzt.

Die Pachtzeit endet am 31.03.20 _____ .

§ 5

Der Pachtpreis wird auf _____ €, in Buchstaben _____
_____ Euro jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und kostenfrei an

_____ in _____
(Kreditinstitut)

BLZ _____ Kto.-Nr. _____ zu
entrichten.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6

- (1) Der Pächter darf höchstens zusammen _____ unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.
- (2) Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist
 ausgeschlossen.
 nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich etwaigen Beanstandungen durch die Jagdbehörde zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterschreiben.

§ 7

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§ 8

Der Pächter ist zum Wildschadensersatz

- nicht verpflichtet.
 in vollem Umfang verpflichtet.
 entsprechend der im § 13 getroffenen Vereinbarung verpflichtet.

§ 9

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit kündigen, wenn
 - a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück einschließlich der getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse länger als drei Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung aufgrund von Abs. 1 oder Abs.2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (4) Im Falle des Konkurses finden die Vorschriften der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

- (1) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausgeschiedenen Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- (2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters seinem neuen Mitpächter übertragen.

§ 11

- (1) Beim Tode des Pächters richten sich die Rechtsfolgen nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes für Schleswig-Holstein.
- (2) Bei einer Mehrheit von Pächtern läuft das Pachtverhältnis mit den verbleibenden Mitpächtern weiter.

§ 12

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Verpächter)

(Verpächter)

(Verpächter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Pächter)

(Pächter)

(Pächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.

Beanstandungen werden nicht erhoben erhoben (siehe Anlage).

Kreis Plön
Die Landrätin
Untere Jagdbehörde
Im Auftrage

Plön, den _____
